

# Musterbeitragsordnung für Stadtmarketingvereine

## 1. Finanzierung des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Entgelten für Leistungsaustausch (Sponsoring) und aus Umlagen nach Maßgabe der Satzung.

## 2. Höhe der Beiträge

### a) Gewerbetreibende, Unternehmen

Gewerbetreibende und Unternehmen können ordentliche oder fördernde Mitglieder werden. Hinsichtlich des Beitrages besteht zwischen diesen Formen der Mitgliedschaft kein Unterschied. Die Beitragshöhe orientiert sich an der nachstehenden Tabelle. Der individuelle Beitrag wird zwischen dem Mitglied und dem Vorstand, bzw. dem Geschäftsführer vereinbart.

Jahresumsatz (in Mio. €)	Anzahl der Mitarbeiter	Jahresbeitrag
bis 0,25	1-5	... €
0,25 – 0,5	1-5	... €
0,5 – 0,75	6-10	... €
0,75 – 1,0	6-10	... €
1,0 – 1,5	11-50	... €
1,5 – 2,0	11-50	... €
2,0 – 2,5	11-50	... €
2,5 – 3,0	11-50	... €
3,0 – 5,0	ab 50	... €
über 5,0		... €
über 12,5		... €
über 25,0		... €
über 50,0		... €

### b) Angehörige freier Berufe

Angehörige freier Berufe, Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Ingenieure etc. werden hinsichtlich der Festlegung der Beiträge behandelt wie Gewerbebetriebe. Dabei wird die individuelle Leistungsfähigkeit zugrundegelegt.

### c) Vereine, Verbände und Institutionen

Für Vereine, Verbände und Institutionen wird ein Mitgliedsbeitrag festgelegt, der der individuellen Leistungsfähigkeit und jeweiligen Aufgabenstellung entspricht. In der Regel beträgt er mindestens € ... p.a.

### d) Privatpersonen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vereinbart, i.d.R. mindestens € ... p.a.

### **3. Zahlungsweise**

Der Beitrag wird i.d.R. jährlich im voraus gegen Rechnungsstellung (Januar) entrichtet. Teilnehmer am Bankeinzugverfahren können sich für jährliche (1. Januar) oder für halbjährliche Beitragszahlung (1. Januar und 1. Juli) entscheiden.

Mitglieder, die dem Verein im Laufe eines Jahres beitreten, erhalten mit der Bestätigung der Mitgliedschaft eine Rechnung über den anteiligen Jahresbeitrag, in der volle Monate der Mitgliedschaft zugrunde gelegt werden.

### **4. Zahlungsfristen**

Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig. Beitragsrückstände die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen, sind Grund für den Ausschluss aus dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt auch nach dem Ausschluss aus dem Verein für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen.

Ort, Datum